



Wald Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Mittenägeri
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Gebiet Mittenägeri, Koordinaten 2 687 731 / 1 221 593
Grundstück Nrn.	50, 52, 66, 68, 69, 70 und 1030
AFW 56987	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 04. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 50, 52, 66, 68, 69, 70 und 1030, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Mittenägeri» (Massstab 1:1'000, vom 28. August 2024) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

-
- A horizontal bar chart consisting of 40 rows. Each row contains a single black bar. The bars vary in length, with the longest bar appearing in the 10th row and the shortest in the 23rd row. The lengths of the bars fluctuate throughout the chart, with several rows showing bars that are nearly the full width of the chart area.

Seite 3/5

Zug, 10. Dezember 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Mittenägeri», Massstab 1:1'000, vom 28. August 2024

Versand: **10. Dez. 2024**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Verfügung der Direktion des Inneren vom 17. Februar 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri inkl. Plan Nr. 11 «Heilstätte» (Massstab 1:1'000 vom Februar 2005);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1981, 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Mittenägeri» (Massstab 1:1'000, vom 28. August 2024).
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung beim Spielplatz westlich des Schulgebäudes der Sprachheilschule Unterägeri leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Mittenägeri auf den Grundstücken Nr. 50, 52, 66, 68, 69, 70 und 1030, Gemeinde Unterägeri, ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Am 24. Juni 2024 wurde die Waldabgrenzung durch Vertreter des AFW vor Ort, auf den Grundstücken Nr. 50 und 52 im Beisein eines Vertreters der betroffenen Eigentümerschaft, vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung) und im Abgleich mit alten Luftbildern (vgl. Beurteilungsgrundlagen) validiert. Mit Verfügung vom 17. Februar 2006 wurde auf den Grundstücken Nr. 50, 70 und 1030 bereits eine rechtskräftige statische Waldgrenze festgelegt. Die vom AFW festgelegten Waldgrenzen im Gebiet Mittenägeri schliessen an diese an. Im Plan «Waldfeststellung Mittenägeri», Massstab 1:1'000, vom 28. August 2024 wurde der festgelegte Waldrandverlauf festgehalten.
4. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften sowie solche mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern (vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]) über das Waldfeststellungsverfahren informiert und mit dem genannten Plan vom 28. August 2024 bedient. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 31. Oktober 2024 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
5. Neben Fragen zur Waldabgrenzung gingen beim AFW innert gesetzter bzw. erstreckter Frist keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss Plan vom 28. August 2024 ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall hat keine der betroffenen Eigentümerschaften um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der «Plan «Waldfeststellung Mittenägeri» (Massstab 1:1'000, vom 28. August 2024, Beilage) bezeichnet die im Gebiet Mittenägeri auf den Grundstücken Nr. 50, 52, 66, 68, 69, 70 und 1030 festgesetzten Waldgrenzen in Form rot gestrichelter Linien. Die von diesen Linien gegenüber dem Freiland abgegrenzten Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

**GS Nrn. 50, 52, 66, 68, 69, 70 und 1030,
Gemeinde Unterägeri**

